

### Verfahrensregelungen (gültig ab 01.07.2014):

- 1) Grundlage für die Förderung ist der jeweils geltende Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).
- 2) Förderwürdige Vorhaben müssen für eine Berücksichtigung mindestens **eine Punktzahl von 50** aufweisen.
- 3) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, für die Einplanungsrunde priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und bewilligt. Mit dem Investitionsvorhaben kann erst förderunschädlich begonnen werden, wenn von der NBank die grundsätzliche Förderfähigkeit schriftlich bestätigt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Unternehmen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden von der NBank entsprechend informiert.
- 4) Pro Jahr werden 4 Einplanungen stattfinden. Anträge, die nach 3) nicht berücksichtigt werden konnten, werden zur nächsten Entscheidungsrunde noch einmal geprüft und mit sämtlichen zur Einplanungsrunde vorliegenden Anträgen erneut in eine Rangfolge gebracht. Ist innerhalb der nächsten drei Einplanungen eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt die Ablehnung.
- 5) Für Projekte mit Vorförderung der Betriebsstätte werden bei Wiederholungsförderungen pro Vorförderung in den zurückliegenden zehn Jahren ab Beginn der bereits geförderten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der aktuellen Antragstellung 5 Punkte im Scoring abgezogen.
- 6) Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 150.000 € betragen.
- 7) Landesinterne Betriebsverlagerungen ohne Erweiterungscharakter werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 8) Es werden nur sachkapitalbezogene Zuschüsse gewährt. Dabei werden Investitionsausgaben bis zu 250.000 € je geschaffenem Dauerarbeitsplatz oder bis zu 125.000 € je gesichertem Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.
- 9) **Die Landesregierung setzt im Rahmen der Mittelsituation Akzente in folgenden Bereichen:**
  - Investitionen von besonderer regionaler Bedeutung und
  - Investitionen mit innovativem Charakter

werden im Rahmen der Anwendung der Qualitätskriterien bevorzugt gefördert. Die Entscheidung erfolgt nach Lage des Haushalts durch das Land.

Die Bepunktung des Kriteriums „Investitionen von besonderer regionaler Bedeutung“ außerhalb der Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser erfolgt auf Vorschlag der Ämter für regionale Landesentwicklung. Vorschläge sind schriftlich unter Einbeziehung regionaler Entwicklungskonzepte oder sonstiger regionaler Zielsetzungen zu begründen. Pro Projekt können bis zu 15 Punkte (in 2,5-Punkte-Schritten) vorgeschlagen werden. Im Jahresdurchschnitt sollen pro Projekt 7,5 Punkte vergeben werden.

Investitionen an Standorten am seeschifftiefen Fahrwasser werden wegen ihrer regionalen Bedeutung ebenfalls bevorzugt gefördert. Die Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser sind dem Anhang zu entnehmen. Die Investition des Unternehmens muss unmittelbar mit dem Standort am seeschifftiefen Fahrwasser zusammenhängen und auf diesen angewiesen sein. Diese Bepunktung erfolgt durch die NBank, bei Vorliegen der Voraussetzung sind 15 Punkte zu vergeben.

Die Bewertung des Kriteriums „Investitionen mit innovativem Charakter“ erfolgt durch das IZ. Möglich ist die Vergabe von 0, 5 oder 10 Punkten. Bei einzelbetrieblichen touristischen Investitionsförderungen wird der innovative Charakter des Vorhabens direkt vom Fachreferat in Zusammenarbeit mit der NBank bewertet. Möglich ist die Vergabe von 0 bis 10 Punkten.

- 10) Die Höchstfördersumme wird grundsätzlich auf 2 Mio. € gedeckelt.
- 11) Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre, eine Verlängerung ist nur im Ausnahmefall und nur wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von dem Antragsteller zu vertreten sind, möglich.
- 12) Grunderwerbskosten inkl. Nebenkosten sowie Mietkauf oder Leasing von Grundstücken sind nicht zuschussfähig.
- 13) Gefördert werden nur Unternehmen, die in der zu fördernden Betriebsstätte die neu geschaffenen Arbeitsplätze ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besetzen, mit denen sie ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind und bei denen die Stundenvergütung 8,50 € (Arbeitnehmerbrutto) nicht unterschreitet.
- 14) In der geförderten Betriebsstätte dürfen über den Zweckbindungszeitraum durchschnittlich höchstens 15% Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beschäftigt sein.
- 15) Zu einer Einplanung sind nur entscheidungsreife Anträge vorzulegen, deren Umsetzung im Grundsatz innerhalb von drei Monaten nach Bescheiderteilung beginnen wird.  
Eine vom Antragsteller zu vertretende verspätete Umsetzung kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
- 16) Für einzelbetriebliche Investitionsförderungen im Beherbergungsgewerbe gelten die dafür festgelegten gesonderten Verfahrensregelungen und Qualitätskriterien.